

+++ NEWSLETTER Nr. 3 - März 2015

Bearbeitungsgebühren gewerblich

Gebührenfreie Kredite für alle Verbraucher - Wie sieht es mit der Unwirksamkeit von Gebühren für Kredite von Unternehmen und Freiberuflern aus?

Diese Frage hat uns als Anlegerschutzverein in den letzten Monaten sehr oft erreicht, insbesondere, da sich die BGH-Rechtsprechung für Verbraucherkredite, ausgenommen gewerbliche, sehr günstig entwickelt hat. (vgl. [Bearbeitungsgebühren für Kredite rechtswidrig](#))

Kreditbearbeitungsgebühren sind jedoch nach vereinzelter Rechtsauffassung, der sich der SRI e. V. anschließt, sogar dann unwirksam, wenn der Kredit für gewerbliche Zwecke gewährt wurde. Dazu zählen zum Beispiel auch die Finanzierung von Solar- oder Windkraftanlagen sowie Dienstfahrzeugen. Die Frage ist, ob sich diese Rechtsauffassung durchsetzen kann.

Unsere Empfehlung:
Betroffene sollten beizeiten Erstattung fordern und abwarten, wie sich die Rechtsprechung entwickelt. Unseren Mitgliedern können wir dabei selbstverständlich Unterstützung anbieten.

Hintergrund und Begründung der Rechtsauffassung:

Geht es nach den Banken, bezieht sich die Rechtsprechung des BGH aus dem vergangenen Jahr ausschließlich auf Verbraucherdarlehen. Aufforderungen an die Banken zur Rückzahlung von Bearbeitungsentgelten bei gewerblich genutzten Darlehen werden jedenfalls in fast allen Fällen unter Hinweis auf die BGH-Rechtsprechung und deren ausdrücklicher Geltung nur im Verbraucherbereich abgelehnt.

Nach Ansicht unserer Partnerkanzleien ist diese Auffassung jedoch nicht haltbar. Vielmehr wird dort davon ausgegangen, dass die BGH-Rechtsprechung auch auf Darlehen zwischen Bank und einem gewerblichen Unternehmer bzw. einem selbständigen Freiberufler Anwendung finden kann.

Zwar hat der BGH mit den benannten Urteilen tatsächlich nur Verbraucherkredite geprüft. Die rechtliche Würdigung, die der BGH hinsichtlich der Unwirksamkeit von Bearbeitungsentgelten vorgenommen hat, lässt sich jedoch auch ohne Weiteres auf gewerblich genutzte Darlehen übertragen. In der Entscheidung aus Mai 2014 stellte der BGH jedenfalls ausdrücklich fest, dass die Erhebung eines laufzeitunabhängigen Bearbeitungsentgelts auf Basis allgemeiner Geschäftsbedingungen nach § 307 Abs. 1 BGB der richterlichen Inhaltskontrolle unterliegt.

Für Darlehensverträge werden Formulare genutzt, die für eine Vielzahl von Verträgen eingesetzt werden. Sofern die Vertragspunkte also nicht individuell ausgehandelt werden, handelt es sich dann um Allgemeine Geschäftsbedingungen, die einer richterlichen Inhaltskontrolle unterliegen.

Dieser Inhaltskontrolle gem. § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB hielt nach Ansicht der Richter des BGH die Erhebung eines zusätzlichen, laufzeitunabhängigen Bearbeitungsentgelts nicht stand, da ein solches Entgelt mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung zum Darlehen (§ 488 BGB) unvereinbar ist. Nach diesem gesetzlichen Leitbild wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehens- bzw. Kreditnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Neben der Rückzahlung des Darlehensbetrages durch den Darlehensnehmer schuldet dieser als **einzigste Vergütung** die Zahlung von Zinsen an den Darlehensgeber.

Anfallende Kosten auf Seiten des Darlehensgebers, wie Kosten für die Darlehensbearbeitung und -auszahlung sind von den laufzeitabhängig bemessenen Zinsen abgedeckt. Für ein laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt auf Basis Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist daneben kein Raum, da dies vom Gesetz schlichtweg nicht vorgesehen ist.

Gem. § 310 BGB gilt § 307 BGB auch bei Verträgen mit einem gewerblichen Unternehmer oder mit einem selbständigen Freiberufler, sodass auch bei solchen Verträgen die obige Inhaltskontrolle gem. § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB durch einen Richter erfolgen kann. Die Erwägungen des BGH basieren also nicht auf der Unwirksamkeit von Bearbeitungsentgelten wegen des Verbraucherschutzes, der gegenüber einem Unternehmer nicht angebracht ist, sondern auf der Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die den Empfänger unangemessen benachteiligen.

Diese Ansicht vertraten auch schon das AG Nürnberg (Urteil vom 15.11.2013, AZ: 18 C 3194/13) und auch das AG Hamburg (Urteil vom 08.11.2013, AZ: 4 C 387/12), welche die beklagten Banken zur Erstattung des zu Unrecht erhobenen Entgelts an einen Unternehmer verurteilten und die hiesige Ansicht, dass Bearbeitungsentgelte auch bei gewerblichen Darlehen zurückgefordert werden können, stützen.

Achtung: Eventuell Verjährung zum Jahresende!

Aufgrund der BGH-Rechtsprechung aus Oktober 2014 stellt sich somit die Frage der Verjährung dieser Ansprüche. Unter Heranziehung dieses Urteils, in dem der BGH zur Verjährungsfrage Stellung nahm, gehen unsere Partneranwälte davon aus, dass für Forderungen, die vor dem 01.01.2012 entstanden sind (also das Bearbeitungsentgelt vor diesem Zeitraum bezahlt wurde), Verjährung eingetreten ist. Für alle Betroffenen, die ihr Bearbeitungsentgelt im Jahr 2012 gezahlt haben gilt, dass die Verjährung mit Ablauf des 31.12.2015 eintritt. Sofern das Bearbeitungsentgelt erst 2013 gezahlt wurde, tritt Verjährung demnach erst mit Ablauf des 31.12.2016 ein.

Lassen Sie Ihre Chance auf Erstattung von zu Unrecht geleisteten Bearbeitungsentgelten nicht verstreichen und werden Sie gegenüber Ihrer Bank tätig. Der SRI e.V. hilft Ihnen bei der Durchsetzung Ihrer Rechte.

Wir helfen Kapitalanlegern

Eingesetztes Kapital retten!
Mit Rat und Tat an Ihrer Seite!

Der Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI e. V.) ist ein Verein, der seinen Zweck in der Hilfe für geschädigte Kapitalanleger, Investoren und Immobilienbesitzer sieht und sich auf den Bereich des Anlegerschutzrechts spezialisiert hat.

[weiterlesen](#)


Der SRI e. V. bietet seinen Mitgliedern umfassende Unterstützung und Beratung, um Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, eingesetztes Kapital zu retten. Hierbei dient der Verein insbesondere als Informationsportal, wobei wir uns als unabhängiges Sprachrohr der Anleger verstehen und deren Interessen vertreten.

Mehr Information: www.sri-ev.de

Werden Sie Mitglied im Schutzverein für Investoren (SRI e. V.)

Dazu schicken Sie uns den ausgefüllten [Mitgliedsantrag](#). Außer den Mitgliedsbeiträgen kommen keine weiteren Kosten auf Sie zu und wir übernehmen das weitere Vorgehen in Absprache mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
Sebastian Krüger (Vorstand)

 Besuchen sie uns auch bei Facebook

IMPRESSUM:

Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI)
Dolziger Straße 51
10247 Berlin
www.sri-ev.com

Fon : 030-889220-15
Fax : 030-4506748-13
Mail: post@sri-ev.com

Eintragung im Vereinsregister Berlin.

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg VR28730B
Finanzamt: Berlin Charlottenburg St-Nr. 27/677/5179

Vorstand:

Sebastian Krüger, Stefan Göttlich,
Harald Krieg
Berliner Volksbank e.G. IBAN: DE26 1009 0000 2192 0400 03 BIC: BEVODE33XXX

Wenn Sie diese E-Mail (an: [EMail]) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) abbestellen.